Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder 48249 Dülmen Rödder 60 a Tel: 02590/4232

ig.naturschutz.roedder@online.de

An alle Fraktionen im Kreistag

Geplante Remex-Deponie der Klasse I in Dülmen-Rödder

Unsere Meinung zur Stellungnahme (SV-8-0426 1, Stand: 19.05.2011) des Kreises Coesfeld zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland

Zuerst war es der Gedanke:

In ihrer Stellungnahme vom 07.05.2010 stellt die BezReg MS einen nachvollziehbaren Bedarf fest, nachdem die Kreisgrenze deutlich überschritten und das nördliche Ruhrgebiet mit einbezogen wird, was im Erstantrag 2009 noch nicht der Fall war.

Genau hier hakt der Änderungs-/Ergänzungsvorschlag des Kreises zum vorliegenden Regionalplanentwurf der BezReg MS ein und stellt von sich aus einen großen Deponiebedarf mineralischer Abfälle überregional fest, weitet den sogar auf den ganzen nördlichen Teil von NRW landesweit aus!

Woher hat der Kreis, der Kreisausschuss und zuletzt der Kreistag die Gewissheit oder Erkenntnis, dass ca. 75 – 83 % der mineralischen Abfälle (um welche Mengen handelt es sich?) nicht verwertet werden können und woher die Erkenntnis, dass die Deponiekapazitäten nahezu erschöpft sind?

Den Bedarf durch Abfälle aus weit entfernten Regionen zu belegen, würde doch gerade den Abfallexport in die ländlichen Regionen nahezu fördern. Das ist **nicht im Sinne** der Zieldefinition im **Ziel 49.3** (Grundsatz der Autarkie und Nähe) im Entwurf zum neuen Regionalplan.

Es gibt bekanntlich keinen öffentlich begründeten Bedarf für eine Deponie in unserer Region!

Auszüge aus der Stellungnahme SV-8-0426 1:

VI.2 Abfall:

In der Begründung RZ 506 wird dargestellt, dass ca. 75 – 83% der mineralischen Abfälle <u>nicht</u> verwertet werden können. Diese Angabe <u>deckt sich auch mit hiesigen Erkenntnissen</u>. <u>Umso mehr verwundert es</u> dann, dass die raumplanerischen Aussagen sich ausschließlich mit dem Themenfeld Siedlungsabfall befassen.

Was steht denn eigentlich in RZ 506?

Begründung RZ 506 (Entwurf Regionalplan, textlicher Teil, Seite 103)

Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Damit ist gewährleistet, dass konjunkturelle Schwankungen ausgeglichen werden und der bisherige Einsatz von Recyclingstoffen auch zukünftig berücksichtigt wird. Von einer möglichen Erhöhung des Einsatzes von Recyclingstoffen kann nicht ausgegangen werden. Schon heute werden in NRW 75 – 83 % der anfallenden mineralischen Bauabfälle und nahezu 100 % der industriellen Nebenprodukte verwertet. Ein von der Landesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass von einer weiteren Steigerung der Recyclingquote nicht ausgegangen werden kann (vgl. Recyclinggutachten NRW.)

Was hat denn der Textverfasser der Stellungnahme SV-8-0426 1 da im Entwurf zum Regionalplan nicht richtig gelesen oder lesen wollen?

Warum schreibt er weiter in der Stellungnahme SV-8-0426 1?

Diese Angabe deckt sich auch mit hiesigen Erkenntnissen.

Woher hat der Textverfasser denn diese (eigene?) Erkenntnis?

Recht hat Textverfasser mit den Wörtern: ... *Umso mehr verwundert es ...*! Ja, es verwundert doch sehr!

Warum schreibt er weiter in der Stellungnahme SV-8-0426 1?

Der Einzugsbereich der Abfalldeponie soll sich nach den Antragsunterlagen bis in das Ruhrgebiet erstrecken und wird <u>mit Blick auf die nahezu</u> <u>ausgeschöpften Deponiekapazitäten</u> für mineralische Abfälle im nördlichen Landesteil von NRW möglicherweise sogar weit darüber hinaus reichen.

Woher hat der Textverfasser denn diesen (eigenen?) Blick? Mit Blick auf einen Einzugsbereich überwiegend außerhalb des Regierungsbezirkes Münster und hinsichtlich einer Standortprüfung und Eignung sollte die Zieldefinition im Ziel 49.3 (Grundsatz der Autarkie und Nähe) doch das Maß der Dinge sein.

Nur gut das sich der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, Herr Klaus Kleerbaum, mit seiner Bitte um Verschiebung und Überarbeitung der Stellungnahme im Kreisausschuss am 15.06.2011 durchsetzen konnte. Sonst hätte der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, der Kreisausschuss und zuletzt der Kreistag mit Mehrheitsbeschlüssen diese eigentümliche Kreation der Bedarfsbegründung mitgetragen.

Wir erlauben uns eine eigene Formulierung des Absatzes VI.2 als Anlage beizufügen. Auch sei der Hinweis erlaubt, dass wir die anderen Inhalte der Stellungnahme hinsichtlich ihrer Korrektheit nicht geprüft haben.

Dülmen, 20.06.2011

Rainer Leiermann
1. Vorsitzender

Hubertus W. Trippens Geschäftsführer

Anlage: Textvorschlag zu VI.2

Anlage: Textvorschlag zu VI.2 (Stand 20.06.2011)

VI.2 Abfall

In der Begründung RZ 506 wird dargestellt, dass ca. 75 – 83% der mineralischen Bauabfälle und nahezu 100 % der industriellen Nebenprodukte verwertet werden. Diese Angabe deckt sich auch mit hiesigen Erkenntnissen. Der Entwurf des Regionalplans nimmt keinen Bezug auf die landesplanerischen Vorgaben zur Deponieplanung in dem noch geltenden LEP NRW 1995. Dieser benennt Kriterien für die Suche nach raumverträglichen Standorten (Schwerpunkte der Entstehung des Abfalls, verkehrliche Erschließung, Abstände zur umgebenden Bebauung, Untergrundbeschaffenheit). Die Regionalplanung müsste diese Vorgaben für ihren Geltungsbereich konkretisieren und ausdifferenzieren.

Im Bereich Dülmen-Buldern plant ein privates Unternehmen die Errichtung einer DK I Deponie mit einer Fläche von ca. 8 ha und einem Einlagerungsvolumen von ca. 860.000 m3 und hat hierfür bereits den Antrag auf Planfeststellung gestellt. Mag die Planung auch aufgrund des Flächenbedarfs von weniger als 10 ha nach der Systematik des Regionalplans nicht darstellungsrelevant sein, so handelt es sich nach der Definition des Raumordnungsgesetzes doch um eine raumbedeutsame Planung. Der Einzugsbereich der Abfalldeponie soll sich nach den Antragsunterlagen überwiegend in das nördliche Ruhrgebiet, möglicherweise sogar weit darüber hinaus und damit außerhalb des Regierungsbezirkes MS, erstrecken. Mit Blick auf die Bedeutung des Vorhabens in der Entsorgungsinfrastruktur des Landes und die durch das Vorhaben zu erwartenden über die Grenzen des Regierungsbezirkes hinausgehenden Verkehrsbeziehungen für den Abfalltransport bedarf es einer landes- und zumindest regionalplanerischen Auseinandersetzung und sollte die Raumverträglichkeitsprüfung für Buldern trotz der langen Verkehrswege und des gemäß RZ 506 doch weitgehend verwertbaren Abfalls positiv sein – einer zielförmigen Absicherung im Regionalplan. Das Landesplanungsrecht ermöglicht die Darstellung von Vorhaben mit dieser (über-) regionalen Bedeutung auch bei einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 10 ha. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden. In jedem Fall aber muss gemäß § 35 Abs. 7 Nr. 3 DVO LPIG NRW ein Hinweis zur regionalplanerischen Beurteilung dieses Vorhabens gegeben werden.

Mit Blick auf einen Einzugsbereich außerhalb des Regierungsbezirkes MS und hinsichtlich einer Standortprüfung und Eignung sollte die Zieldefinition im Ziel 49.3 (Grundsatz der Autarkie und Nähe) mit einbezogen werden.